

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 7. März 2024

3. Verordnung: Novelle zur Gebührenverordnung 2024

## VERORDNUNG DER GEMEINDE RIEFENSBERG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUERN UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Riefensberg vom 05.03.2024 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, i.d.F. BGBl. I Nr. 168/2023 folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2024 verordnet:

### § 1

#### Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
<b>1) Grundsteuer:</b> a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 941,50 b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 16.737,99	Hebesatz 500 % Hebesatz 500 %
<b>2) Kommunalsteuer:</b> von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3 %
<b>3) Gästetaxe:</b> Gemäß § 4 der Verordnung der Gemeinde Riefensberg über die Einhebung einer Gästetaxe wird die Höhe der Gästetaxe wie folgt festgesetzt: pro Person und Nächtigung Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung	1,80 1,80
<b>4) Zweitwohnungsabgabe:</b> Die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe der Gemeinde Riefensberg wurde am 05.03.2024 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je m <sup>2</sup> maximal jedoch	15,31 3.013,65

Der § 3 (2) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung	138,36
<b>5) Hundesteuer:</b> Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund	51,00 88,00
<b>6) Hand- und Zugdienst:</b> Gemäß § 3 der Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Riefensberg wird folgender Betrag festgesetzt:	53,00
<b>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</b>  <b>7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.)</b> <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u>  <u>Abfuhrgebühren:</u> 40 1 Restabfallsack 8 1 Bioabfallsack 15 1 Bioabfallsack 240 1 Gestrassack  <u>Containerentleerungen Gewerbemüll, Biomüll und Restmüll</u> 120 1 Container 240 1 Container 660 1 Container 800 1 Container 1.100 1 Container  <u>Containerentleerungen Haushalte</u> 60 1 Container 120 1 Container 240 1 Container	42,20  4,20 1,30 1,70 1,20  13,30 26,60 69,30 84,00 115,50  6,65 13,30 26,60

	EURO
<b>8) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)</b>	
Anschlussgebühr gem. § 3 Wassergebührenverordnung: Wasseranschlussgebühren – Ein- und Zweifamilienhaus	3.780,00
Wasseranschlussgebühren – jede weitere Wohneinheit	670,00
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> Verbrauch gem. § 9 Wassergebührenverordnung	1,40
Grundgebühr je Monat gem. § 9 Wassergebührenverordnung	16,00
Zählermiete pro Monat gem. § 10 Wassergebührenverordnung: a) Zählermiete je Monat	1,20
Stundensatz Wasserversorgung (exkl. Mehrwertsteuer)	63,00
<b>9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)</b>	
Anschlussgebühr gemäß § 12 Kanalordnung: Beitragssatz je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	61,00
Kanalbenützungsg Gebühr je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch gemäß § 18 Kanalordnung	2,60
Grundgebühr je Monat	13,00
Stundensatz Abwasserbeseitigung (exkl. Mehrwertsteuer)	63,00

## § 2

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Riefensberg über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2024 vom 14.11.2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Ulrich Schmelzenbach

